



Brüssel, den 2. April 2024
(OR. en)

8300/24

ECOFIN 365
UEM 69

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates
– Billigung

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vom 18. Februar 2002 wurde eine Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten eingeführt.
2. Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung muss der Rat die Fazilität alle drei Jahre daraufhin prüfen, ob deren Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war. Diese Überprüfung ist auf der Grundlage eines Berichts der Europäischen Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) vorzunehmen.

3. Die Kommission hat ihren Bericht am 29. Januar 2024 vorgelegt (Dokument ST 6557/24).
Der WFA hat seine Stellungnahme am 25. März 2024 angenommen.
 4. Der WFA hat sich am 25. März 2024 auf einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates verständigt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der in Dokument ST 8302/24 wiedergegebenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-